



**Merkblatt zu den Arbeits- und Ruhezeiten sowie Pausen für Auszubildende, die noch keine 18 Jahre alt sind (Vgl. JArbSchG)**

**Folgende Höchstarbeitszeiten sind verbindlich, soweit keine anderweitigen tariflichen Regelungen Anwendung finden:**

§ 8 Abs. 1 JArbSchG: „Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.“

- **höchstzulässige tägliche Arbeitszeit: 8 Stunden**
- **höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden**

§ 8 Abs. 2 JArbSchG: Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.“

§ 8 Abs. 2a JArbSchG: „Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.“

§ 15 JArbSchG: „Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.“

- **Für Jugendliche gilt höchstens eine 5-Tage-Woche**

**Folgende Ruhepausen, die nicht zur Arbeitszeit zählen, sind einzuhalten:**

§ 11 Abs. 1 JArbSchG: „Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.“

- **Arbeitszeit > 4 ½ Stunden und ≤ 6 Stunden: 30 Minuten Ruhepause**
- **Arbeitszeit > 6 Stunden: 60 Minuten Ruhepause**
- **nach spätestens 4 ½ Stunden muss eine Ruhepause erfolgen**

§ 11 Abs. 2 JArbSchG: „Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.“

- **nach spätestens 4 ½ Stunden muss eine Ruhepause erfolgen**

Zu beachten sind außerdem:

- § 16 JArbSchG: Beschäftigungsverbot an Samstagen (außer Bäcker, Konditoren, Friseure)
- § 17 JArbSchG: Beschäftigungsverbot an Sonntagen
- § 18 JArbSchG: Beschäftigungsverbot an Feiertagen

## **Tägliche Freizeit und Nachtruhe**

§ 13 JArbSchG: „Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.“

Gem. § 14 JArbSchG dürfen Jugendliche in der Zeit von 20 bis 6 Uhr nicht beschäftigt werden. Ausnahmen bestehen für bestimmte Wirtschaftszweige, wie z.B. Bäckereien und Konditoreien.

## **Beschäftigung an Berufsschultagen**

§ 9 Abs. 1 JArbSchG: „Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.“

§ 9 Abs. 2 JArbSchG: „Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.“

- **die Unterrichtszeit in der Berufsschule wird auf die Arbeitszeit des Jugendlichen angerechnet**
- **Einmal in der Woche darf der Jugendliche am Berufsschultag nach dem Unterricht nicht beschäftigt werden, sofern sich dieser auf mehr als fünf Unterrichtsstunden je 45 Minuten erstreckte. Dieser Berufsschultag wird mit acht Stunden auf die Wochenarbeitszeit angerechnet.**
- **Hat der Jugendliche an 2 Tagen in der Woche Berufsschule, so kann er an einem Schultag nach dem Unterricht noch beschäftigt werden. Die an diesem Tag in der Schule verbrachte Zeit (Unterricht inkl. Pausen einschließlich der Wegezeiten zwischen Berufsschule und Betrieb), wird auf die Arbeitszeit angerechnet.**